

Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Frielendorf - Obdachlosenunterkunftssatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf in ihrer Sitzung am 28. September 2020 folgende

Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Frielendorf

beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen unterhält die Gemeinde Frielendorf Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Die Benutzung dieser Unterkünfte erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie der jeweils geltenden Hausordnung.

§ 2 Begriffsbestimmung

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist

1. jede sesshafte Person, die ohne Unterkunft ist,
2. jede Person, der der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,
3. jede Person, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor der Witterung bietet, oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist, wenn die Person dabei nach ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich selbst und ihren engsten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde bringt obdachlose Personen oder Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, auf Grundlage schriftlicher Einweisung in einer Obdachlosenunterkunft unter. Die Einweisung und der Bezug der entsprechenden Unterkunft begründen ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Einweisung erfolgt durch schriftliche Verfügung der örtlichen Ordnungsbehörde.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Einweisung in eine bestimmte Unterkunft, Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

...

- 2 -

- (3) Auf die Unterbringung in den gemeindeeigenen Obdachlosenunterkünften finden mietrechtliche Bestimmungen keine Anwendung.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Ablauf der Befristung der Einweisung, soweit dies in der Einweisungsverfügung vorgesehen ist, oder schriftliche Verfügung der örtlichen Ordnungsbehörde. Eingewiesene Personen können die Nutzung der Unterkunft jederzeit aufgeben. Sie sollen dies der örtlichen Ordnungsbehörde vorher anzeigen.
- (3) Soweit die Benutzung der Obdachlosenunterkunft über den für die Beendigung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn
1. die eingewiesene Person sich eine andere, nicht nur vorübergehende, Unterkunft verschafft hat,
 2. die Obdachlosenunterkunft in Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 3. die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnenden und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 4. die eingewiesene Person gegen Auflagen der Einweisungsverfügung oder gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstößt oder
 5. die eingewiesene Person ihrer Zahlungsverpflichtung auf Grundlage dieser Satzung nicht nachkommt.
- (4) Wird die Unterkunft länger als sechs Kalendertage in Folge nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne Anzeige der eingewiesenen Person als geräumt und kann von der örtlichen Ordnungsbehörde anderweitig belegt werden. Eingebraachte Sachen der eingewiesenen Person werden für die Dauer von vier Wochen ab der Räumung der Unterkunft von der örtlichen Ordnungsbehörde verwahrt und anschließend verwertet oder vernichtet.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

...

§ 6 Unterbringung von Gegenständen

Die Unterbringung von Möbeln in den zugewiesenen Räumen ist ohne vorherige Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde nicht gestattet. Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen nicht untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen und im Außenbereich der Unterkunft nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Sperrmüll.

§ 7 Verhaltensregeln

(1) Die eingewiesene Person ist verpflichtet,

1. die ihr zugewiesene Obdachlosenunterkunft und die zum Allgemeingebrauch bereitgestellten Räume pfleglich zu behandeln und in einem stets sauberen Zustand zu halten, den Weisungen der örtlichen Ordnungsbehörde Folge zu leisten und die Hausordnung zu befolgen. Dies gilt auch für überlassene Lager- und Unterstellmöglichkeiten. Alle weiteren anfallenden Kosten, insbesondere bei verursachten Beschädigungen, die über die Benutzungsgebühr hinausgehen, sind von der eingewiesenen Person selbst zu tragen,
2. die ihr zugewiesenen Räume auf Aufforderung der örtlichen Ordnungsbehörde herauszugeben, sofern ein Grund für die Beendigung der Einweisung vorliegt,
3. selbst alles zu tun, um ihre Obdachlosigkeit zu beseitigen,
4. beim Auszug die Räume in dem Zustand herauszugeben, in dem sie sich beim Bezug befunden haben und von dem eingebrachten Hausrat und sonstigen Gegenständen auf eigene Kosten frei zu machen,
5. sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
6. alle aufgetretenen Schäden, insbesondere an den Gebäuden, den Unterkunftsräumen und an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen,
7. den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise Folge zu leisten.

(2) Die eingewiesene Person ist nicht berechtigt

1. ohne vorherige Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde weitere Personen in die ihr zugewiesenen Räume aufzunehmen,
 2. die ihr zugewiesenen Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
 3. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde
 - 3.1 bauliche Veränderungen jeglicher Art vorzunehmen,
 - 3.2 Bauwerke jeglicher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - 3.3 in den zugewiesenen Räumen eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
 4. in der ihr zugewiesenen Obdachlosenunterkunft Feuer oder offenes Licht zu entfachen,
 5. Besuche außerhalb der Besuchszeiten von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr täglich zu empfangen,
- ...

6. in der Unterkunft Tiere jeglicher Art zu halten,
7. ohne schriftliche Genehmigung Antennen, Satellitenschüsseln und dergleichen am Gebäude anzubringen oder auf dem Grundstück aufzustellen,
8. Elektroöfen oder Herde ohne vorherige schriftliche Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde aufzustellen,
9. über das notwendige Maß hinaus Energie und Wasser zu verbrauchen,
10. Lärm zu verursachen sowie Rundfunk- und Musikgeräte lauter als Zimmerlautstärke zu betreiben; von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr hat sich jeder so zu verhalten, dass die Hausbewohnenden und Nachbarn nicht gestört werden.

- (3) Bei angemieteten Obdachlosenunterkünften haben die eingewiesenen Personen die für die Nutzung maßgeblichen Bestimmungen des zwischen der örtlichen Ordnungsbehörde und dem jeweiligen Vermietenden abgeschlossenen Mietvertrages zu beachten.

§ 8

Räumung der Unterkunft

- (1) Eingewiesene Personen, die nach Beendigung der Einweisung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene anderweitige Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft entfernt werden.
- (2) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich in angemessener Weise um eine andere Unterkunft bemühen können.
- (3) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen der örtlichen Ordnungsbehörde mit dem Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.

§ 9

Betreten der Unterkünfte

- (1) Das Betreten der Obdachlosenunterkünfte ist den Bediensteten der örtlichen Ordnungsbehörde zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie bei Gefahr im Verzug, jederzeit ohne Anmeldung gestattet.
- (2) Die eingewiesenen Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zugewiesenen Räume auch bei längerer Abwesenheit zugänglich sind.

§ 10

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der gemeindeeigenen Obdachlosenunterkünfte und der dazugehörigen Hausgrundstücke obliegt der Gemeinde Frielendorf.
- (2) Die eingewiesene Person ist nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Gemeinde Frielendorf zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 11 Haftung

Eingewiesene Personen haften für sämtliche Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Dazu gehört auch, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die eingewiesene Person auch für das Verschulden Dritter, die sich mit ihrer Einwilligung in der Unterkunft aufhalten.

§ 12 Zu widerhandlungen

Bei Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann auf Grundlage des § 5 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro festgesetzt werden.

§ 13 Benutzungsgebühr

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Frielendorf werden für die Inanspruchnahme Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Schuldner bzw. Schuldnerinnen für die Benutzungsgebühren sind die Personen, die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen werden und die Unterkunft nutzen.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides an die gebührenpflichtige Person fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft und endet am Tag ihrer Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung der gemeindeeigenen Obdachlosenunterkünfte beträgt je Kalendermonat und pro Person pauschal 225,00 Euro (inkl. Nebenkosten).
- (6) Die Benutzungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben. Einzelne Tage werden zu je 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Tag des Wegzuges bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung außer Acht, sofern die Räume samt Schlüssel bis 12:00 Uhr Ortszeit zurückgegeben werden.
- (7) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft oder die nur teilweise Nutzung entbindet nicht von der vollständigen Gebührenpflicht.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im „Frielendorfer Wochenblatt“ in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung einer Nutzungsentschädigung für die Unterbringung von Obdachlosen in Häusern der Gemeinde Frielendorf vom 20. September 1990 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 11. Oktober 1995 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Frielendorf, 2. Oktober 2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Frielendorf
„Dienstsiegel Gemeinde Frielendorf Schwalm-Eder-Kreis“
gez. Vaupel
Vaupel, Bürgermeister